

# Studienplan für die Studienrichtung **INSTRUMENTAL(GESANGS-)PÄDAGOGIK** (Bakkalaureats- und Magisterstudium - Klassik und Jazz) an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG)

Verordnung über den Studienplan der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (Beschluss der zuständigen Studienkommission vom 17.6.2003 und genehmigt vom BMBWK mit GZ 52.352/28-VII/6/2003 vom 26. Juni 2003)

Anm.: **K:** steht für Instrumental(Gesangs-)pädagogik-Klassik, **J:** steht für Instrumental(Gesangs-)pädagogik-Jazz. Sofern keine Unterteilung in K und J vorgenommen wird, gilt die Verordnung sowohl für den Ausbildungsbereich Klassik als auch für den Ausbildungsbereich Jazz.

## **§ 1 Studienziel und übergreifende Bildungsprinzipien**

(1) Ziel des Bakkalaureats- und Magisterstudiums Instrumental(Gesangs-)pädagogik an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz ist die hochqualifizierte künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung zur Lehrerin/zum Lehrer für Instrumental- und Gesangsunterricht an öffentlichen und privaten Institutionen, wie z.B. Musikschulen und Konservatorien sowie im freien Beruf. Das Bakkalaureatsstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik schließt mit der Verleihung des Titels „Bakkalaurea/Bakkalaureus der Künste“ (Bakk. art.) ab, das Magisterstudium schließt mit der Verleihung des Titels „Magistra/Magister der Künste“ (Mag.art.) ab. (§ 66 UniStG und Anlage 1 Z 2a.2 UniStG).

(2) Mit der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik werden die nachstehenden übergreifenden Bildungsziele verfolgt:

- a. Erwerb genereller Schlüsselqualifikationen für die Ausübung des Lehrberufs an Musikschulen, Konservatorien und anderen öffentlichen und privaten einschlägigen Einrichtungen.
- b. Befähigung zur Erfüllung der in den Lehrplänen der Musikschulen und Konservatorien festgelegten Bildungsaufgaben.
- c. Hinführung zum eigenständigen Wissenserwerb und zur eigenständigen künstlerischen Weiterbildung.
- d. Hinführung zur Nutzung der Angebote der Fortbildung und zur effizienten Nutzung der Informationstechnologien (z.B. Kommunikation, Informationsbeschaffung und Musikproduktion).
- e. Anleitung zur Förderung von Teamarbeit und Selbstmanagement.
- f. Vermittlung fachspezifischer Zugänge zur Wahrnehmung und Behandlung gesellschaftlicher Probleme.

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Den Studierenden wird empfohlen, von Angeboten anerkannter ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen Gebrauch zu machen.

(2) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) gemäß § 13 Abs. 4 Z 9 UniStG auf Antrag der/des Studierenden an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Studienkommission. Fernstudieneinheiten und Lehrveranstaltungen anderer Universitäten werden gemäß ECTS anerkannt. Sofern keine Bezeichnung gemäß dem ECTS-System vorliegt, wird auf § 59 UniStG verwiesen.

(3) Bakkalaureatsprüfungen, die nach Inhalt und Regelstudiendauer gleichwertige Bestandteile von Bakkalaureatsstudien der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik anderer Kunstuniversitäten sind, werden auf Antrag von der/dem Studienkommissionsvorsitzenden anerkannt.

(4) Magisterprüfungen, die nach Inhalt und Regelstudiendauer gleichwertige Bestandteile von Magisterstudien der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik anderer Kunstuniversitäten sind, werden auf Antrag von der/dem Studienkommissionsvorsitzenden anerkannt.

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) **K:** Das Bakkalaureatsstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik dauert 8 Semester und umfasst 129 Semesterstunden. Das Magisterstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik dauert 4 Semester und umfasst 48 Semesterstunden.

(2) **J:** Das Bakkalaureatsstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik dauert 8 Semester und umfasst 132 Semesterstunden. Das Magisterstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik dauert 4 Semester und umfasst 52 Semesterstunden.

(3) Das Bakkalaureatsstudium umfasst eine Ausbildung auf instrumentalem (gesanglichem), musikhistorischem, -theoretischem und fachdidaktischem bzw. instrumentalpädagogischem Gebiet und bietet weiters eine zusätzliche Schwerpunktsetzung im Bereich der thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen (Schwerpunkt).

(4) Das Magisterstudium dient der Vertiefung bereits im Bakkalaureatsstudium erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und in weiterer Folge der höchstqualifizierten Ausbildung zur Instrumentalpädagogin/zum Instrumentalpädagogen. Eine zusätzliche Schwerpunktsetzung erfolgt im Bereich der thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen.

(5) **K:** Im Bakkalaureatsstudium sind zwei Bakkalaureatsarbeiten (§ 13 Abs. 4 Z 2a UniStG) aus den im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächern im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu verfassen.

(6) **J:** Im Bakkalaureatsstudium sind zwei Bakkalaureatsarbeiten (§ 13 Abs. 4 Z 2a UniStG) aus den im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Prüfungsfächern im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu verfassen.

(7) Im Magisterstudium ist eine wissenschaftliche Magisterarbeit (Anlage 1 Z 2a. 11.9 UniStG) zu verfassen.

### § 4 Freie Wahlfächer

(1) Die freien Wahlfächer können aus dem gesamten Lehrangebot von Universitäten nach Maßgabe freier Plätze belegt werden.

(2) **K:** Die freien Wahlfächer umfassen im Bakkalaureatsstudium generell 13 Semesterstunden, für HarfenistInnen, GitarristInnen und SchlagzeugerInnen jedoch 15 Semesterstunden und für PianistInnen, CembalistInnen, OrganistInnen und AkkordeonistInnen 17 Semesterstunden (§ 13 Abs. 4 Z 6 UniStG).

(3) **K:** Die freien Wahlfächer umfassen im Magisterstudium generell 5 Semesterstunden, für HarfenistInnen, GitarristInnen und SchlagzeugerInnen jedoch 7 Semesterstunden und für PianistInnen, CembalistInnen, OrganistInnen und AkkordeonistInnen 8 Semesterstunden (§ 13 Abs. 4 Z 6 UniStG).

(4) **J:** Die freien Wahlfächer umfassen im Bakkalaureatsstudium für Gitarre, Klavier, Kontrabass, Schlagzeug und Saxophon 14 Semesterstunden, für Gesang, Trompete und Posaune 16 Semesterstunden (§ 13 Abs. 4 Z 6 UniStG).

(5) **J:** Die freien Wahlfächer umfassen im Magisterstudium 6 Semesterstunden (§ 13 Abs. 4 Z 6 UniStG).

(6) **K:** Musikbezogene Frauen- und Geschlechterforschung wird als freies Wahlfach für das Bakkalaureatsstudium empfohlen.

(7) **J:** Folgende freie Wahlfächer werden für das Bakkalaureatsstudium empfohlen:

- für Saxophon:  
Flöte oder Klarinette Jazz 3-4                      KE                      2 SSt.
- für Klavier:  
Elektronische Tasteninstrumente 3-4                      KE                      2 SSt.
- für Kontrabass und Gitarre:  
E-Bass 3-4    KE                      2 SSt.
- für Schlagzeug:  
Perkussion und Stabspiele 3-4                      KE                      2 SSt.
- Musikbezogene Frauen- und Geschlechterforschung

(8) **K:** Bakkalaureatsstudium: Die positiv absolvierten 13 Semesterstunden der freien Wahlfächer sind mit 13 ECTS-Punkten, die positiv absolvierten 15 Semesterstunden der freien Wahlfächer für HarfenistInnen, GitarristInnen und SchlagzeugerInnen sind mit 17 ECTS-Punkten, die positiv absolvierten 17 Semesterstunden der freien Wahlfächer für PianistInnen, CembalistInnen, OrganistInnen und AkkordeonistInnen sind mit 21 ECTS-Punkten zu veranschlagen.

(9) **K:** Magisterstudium: Die positiv absolvierten 5 Semesterstunden der freien Wahlfächer sind mit 5 ECTS-Punkten, die positiv absolvierten 7 Semesterstunden der freien Wahlfächer für HarfenistInnen, GitarristInnen und SchlagzeugerInnen sind mit 9 ECTS-Punkten, die positiv absolvierten 8 Semesterstunden der freien Wahlfächer für PianistInnen, CembalistInnen, OrganistInnen und AkkordeonistInnen sind mit 11 ECTS-Punkten zu veranschlagen.

(10) **J:** Bakkalaureatsstudium: Die positiv absolvierten 14 Semesterstunden der freien Wahlfächer für Gitarre, Klavier, Kontrabass, Saxophon und Schlagzeug sind mit 14 ECTS-Punkten, die positiv absolvierten 16 Semesterstunden der freien Wahlfächer für Gesang, Posaune und Trompete sind mit 20 ECTS-Punkten zu veranschlagen.

(11) **J:** Magisterstudium: Die positiv absolvierten 6 Semesterstunden der freien Wahlfächer sind mit 5 ECTS-Punkten zu veranschlagen.

(12) Die 2 Bakkalaureatsarbeiten sind mit 12 ECTS-Punkten, die wissenschaftliche Magisterarbeit ist mit 20 ECTS-Punkten zu veranschlagen.

(13) Wenn die freien Wahlfächer in einem Gesamtausmaß von zumindest 12 Semesterstunden inhaltlich einem Schwerpunkt (siehe Pkt. 6 des Studienplans Bakkalaureatsstudium-Klassik Tabelle 1.0 bzw. Pkt. 7 des Studienplans Bakkalaureatsstudium-Jazz Tabelle 2.0) entsprechen, werden diese als zusätzlicher Schwerpunkt im Bakkalaureatszeugnis ausgewiesen. Weiters werden von Seiten der Studierenden individuell zu einem Schwerpunkt zusammengestellte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der freien Wahlfächer als zusätzlicher Schwerpunkt im Bakkalaureatszeugnis ausgewiesen, sofern sie zumindest 12 Semesterstunden umfassen und einen in sich geschlossenen Fächerkomplex bilden. Voraussetzung dafür ist ein Ansuchen an das zuständige akademische Organ und die vorherige Genehmigung des zuständigen akademischen Organs.

## § 5 Zulassungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Bakkalaureatsstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz setzt die Vollendung des 17. Lebensjahres und die erfolgreiche Ablegung einer Zulassungsprüfung (§ 13 Abs. 4 Z 7 und § 48a Abs. 2 UniStG) voraus, bei welcher der Nachweis der künstlerischen Eignung zu erbringen ist.

(2) Im Rahmen der Zulassungsprüfung ist für Studienwerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache (§ 37 UniStG) im Umfang des § 48 Abs. 2 UniStG zu erbringen.

(3) **K:** Die Zulassungsprüfung für das Bakkalaureatsstudium gliedert sich in:

1. Schriftlicher Teil:

- a. Gehörttest:
  - Bestimmen von Taktart, Taktanzahl, Phrasenwiederholungen, Volttakt/Auftakt, Tongeschlecht
  - Rhythmisches Diktat
  - Melodisches Diktat
  - Erkennen von Akkorden: Dreiklänge in Dur, Moll, vermindert oder übermäßig
  - Verifikationsaufgaben im rhythmischen und melodischen Bereich
- b. Theorietest:
  - Schriftliche Aufgaben folgenden Inhalts:
    1. Intervallbezeichnungen (Violin-, Alt-, Bassschlüssel)
    2. Benennen von Skalen und Bilden von Tonleitern
    3. Dreiklänge und Septakkorde inkl. Umkehrungen
    4. Tonarten in Verbindung mit leitereigenen Dreiklängen
    5. Kadenz: Funktions- und/oder Stufenbezeichnung
    6. Rhythmus: Synkope, Ligatur, Hemiolen, Triolen, Ergänzungsaufgaben

2. Künstlerischer Teil:

- a. Die Überprüfung der instrumental (vokalen) Kenntnisse für das zentrale künstlerische Fach erfolgt vor einem Zulassungsprüfungssenat. Die Kandidatinnen/Kandidaten wählen im Schwierigkeitsgrad der in Anlage 1 genannten Vorschläge ein Programm aus.
- b. Studienwerber, deren zentrales künstlerisches Fach nicht Klavier, Orgel, Cembalo oder Akkordeon ist, haben darüber hinaus Grundkenntnisse am Klavier nachzuweisen.

(4) **J:** Die Zulassungsprüfung für das Bakkalaureatsstudium gliedert sich in:

1. Prüfung des Gehörs und der Kenntnisse der Musiktheorie (unter Berücksichtigung jazzspezifischer Anforderungen): Diatonische Vierklänge, Nebenseptakkorde, Melodiediktate (bis zu vierstimmig).
2. Praktische Prüfung mit Rhythmusgruppe: Vorzubereiten sind 3 Stücke aus dem Jazzrepertoire in verschiedenen Tempi und 1 Blues. Eine Rhythmusgruppe wird zur Verfügung gestellt; für diese ist entsprechendes Notenmaterial mitzubringen.
3. Praktische Prüfung Solo: Vorzubereiten ist ein durchgeschriebenes Stück (z. B. aus der klassischen Literatur).
4. Prüfung der Fähigkeiten im Blattlesen: Von der Prüfungskommission werden einfache jazzspezifische Beispiele vorgelegt.
5. Prüfung der Kenntnisse in Klavier (entfällt für Pianisten): Erwartet werden Grundkenntnisse in harmonisch-rhythmischer Begleitung nach Akkordvorgaben sowie einfache jazzmäßige Kadenz in Dur und Moll nach Ansage.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium ist der erfolgreiche Abschluss eines Bakkalaureatsstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, bei dem das gleiche zentrale künstlerische Fach absolviert wurde (§ 35 Abs. 4 UniStG).

(6) Die abgeschlossene 1. Diplomprüfung des Diplomstudiums Instrumental(Gesangs-)pädagogik wird nach der positiven Absolvierung der in diesem Studienplan vorgeschriebenen 2 Bakkalaureatsarbeiten als Bakkalaureatsprüfung anerkannt. Die positive Absolvierung der Bakkalaureatsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium.

(7) Die an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht erlangte Lehrbefähigung wird nach der positiven Absolvierung der in diesem Studienplan vorgeschriebenen 2 Bakkalaureatsarbeiten als Bakkalaureatsprüfung anerkannt. Die positive Absolvierung der Bakkalaureatsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium, die nach Maßgabe des Lehrangebots erfolgt.

## **§ 6 Wahl der Instrumente (Gesang)**

(1) **K:** Für das Bakkalaureats- und Magisterstudium ist die Wahl folgender Instrumente (Gesang) möglich (Instrumente in alphabetischer Reihenfolge): Akkordeon, Basstuba, Blockflöte, Cembalo, Fagott, Flöte, Gesang, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlaginstrumente, Trompete, Viola, Violine und Violoncello.

(2) **J:** Für das Bakkalaureats- und Magisterstudium ist die Wahl folgender Instrumente (Gesang) möglich (Instrumente in alphabetischer Reihenfolge): Gesang, Gitarre, Klavier, Kontrabass, Posaune, Saxophon, Schlagzeug und Trompete.

## **§ 7 Pädagogik und Fachdidaktik**

(1) Die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung umfasst im Bakkalaureatsstudium 22 und im Magisterstudium 8 Semesterstunden, insgesamt 30 Semesterstunden.

## **§ 8 Prüfungsfächer und Stundentafeln**

(1) Stundentafeln für das Bakkalaureatsstudium und Magisterstudium (Klassik und Jazz). Der pädagogische und fachdidaktische Ausbildungsbereich ist durch graue Unterlegung in der jeweiligen Tabelle besonders gekennzeichnet.

## (2) K: Bakkalaureatsstudium-Klassik - Tabelle 1.0

<b>IGP-Bakkalaureatsstudium-Klassik</b>	<b>Typ der LV</b>	<b>Sem . 1</b>	<b>Sem . 2</b>	<b>Sem . 3</b>	<b>Sem . 4</b>	<b>Sem . 5</b>	<b>Sem . 6</b>	<b>Sem . 7</b>	<b>Sem . 8</b>	<b>Ges.</b>	<b>ECTS gesamt</b>	
<b>1. Zentrales künstlerisches Fach</b>												
Zentrales künstlerisches Fach 1-8	KE	2	2	2	2	2	2	2	2	16	88	
<b>2. Theorie der Musik</b>												
a. Einführung in wissenschaftliche Gebiete	VO	2	2							4	4	
b. Gehörschulung 1-4 (max. 8 Stud.)	UE	2	2	2	2					8	8	
c. Tonsatz 1-3 (max. 10 Stud.)	VU	2	2	2						6	9	
d. Tonsatz 4 (max. 10 Stud.)	PS				2					2	3	
e. Formenlehre	VO					2					2	2
f. Musikanalytik	VU					2					2	3
<b>3. Geschichte der Musik</b>												
a. Musikgeschichte 1-4	VO	2	2	2	2					8	8	
b. Musik nach 1945	VO					2					2	2
c. Aufführungspraxis in Geschichte und Gegenwart oder Kulturgeschichte	VO					2					2	2
d. Einführung in Jazz und Populärmusik	VU					2					2	2
<b>4. Musikalische Fertigkeiten</b>												
a. Klavierpraxis 1-6 (2 Stud.)	UE	1	1	1	1	1	1			6	12	
<i>Für AkkordeonistInnen:</i>												
Akkordeonpraktikum 1-5 (2 Stud.)	UE	1	1	1	1	1				5	10	
Steirische Harmonika (2 Stud.)	UE						1			1	2	
<i>Für CembalistInnen:</i>												
Korrepetieren 1 (2-3 Stud.)	UE	1								1	2	
Korrepetieren 2-6	PR		1	1	1	1	1			5	10	
<i>Für GitarristInnen:</i>												
Klavierpraxis 1-4 (2 Stud.)	UE	1	1	1	1					4	8	
Liedbegleitung auf der Gitarre 1-2 (4-5 Stud.)	UE					1	1			2	4	
<i>Für OrganistInnen:</i>												
Klavierpraxis 1-4 (2 Stud.)	UE	1	1	1	1					4	8	
Keyboard 1-2 (2 Stud.)	UE					1	1			2	4	
<i>Für PianistInnen:</i>												

Korrepetieren 1 (2-3 Stud.)	UE	1								1	2
Korrepetieren 2-4	PR		1	1	1					3	6
Keyboard 1-2 (2 Stud.)	UE					1	1			2	4
b. Ensembleleitung und Arrangement (max. 15 Stud.)	UE	2								2	2
c. Vokalpraxis für <i>InstrumentalistInnen</i> (4-9 Stud.)	UE	2								2	1
Sprecherziehung für <i>SängerInnen</i> (2 Stud.)	UE	2								2	1
d. Körperarbeit (max. 15 Stud.)	UE	1								1	1
e. Mentales Training (max. 15 Stud.)	UE	1								1	1
f. Improvisation für IGP (max. 10 Stud.)	UE	2								2	2
g. Ensemble	UE	8								8	16
<i>davon verpflichtend für InstrumentalistInnen:</i>											
Ensemble für Jazz und Populärmusik 2 SSt. (4-9 Stud.)											
Kammermusik 4 SSt. (3-5 Stud.)											
<i>davon verpflichtend für SängerInnen:</i>											
Vokalensemble für Jazz und Populärmusik 2 SSt. (max. 9 Stud.)											
Kammerchor der KUG 4 SSt.											
h. Korrepetition 1-6 (75 % Solo- und 25 % Klassenkorrepetition)	UE		0.5	0.5	0.5	0.5	1	1		4	8
Ausgenommen: PianistInnen, CembalistInnen, OrganistInnen und AkkordeonistInnen											
Für SchlagzeugerInnen, GitarristInnen und HarfenistInnen		2								2	4
<b>5. Pädagogik</b>											
a. Einführung in die Instrumentalpädagogik	VO	2								2	2
b. Formen des musikalischen Gestaltens (max. 10 Stud.)	VU	2								2	3
c. Pädagogische Psychologie	VO	2								2	3
d. Didaktik und Methodik der Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente und Gesang	VO	3								3	3
e. Spezifische Didaktik des zentralen künstlerischen Fachs	SE	1								1	2
f. Lehrpraxis 1-4 (2 Stud.)	PR		1	1	1	1				4	4
g. Didaktik der musikalischen Früherziehung	VO	1								1	2
h. Praxis der musikalischen Früherziehung (max. 6 Stud.)	PR	1								1	1
i. Lehrverhaltens- und Präsentationstraining (max. 10 Stud.)	VU	2								2	2
j. Grundlagen des instrumentalen und vokalen Gruppenunterrichts	VO	2								2	3
k. Einführung in das Musikschulwesen	VO	1								1	2
l. Einführung in die Musiktherapie	VO	1								1	2
<b>6. Thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen (Schwerpunkt) gem. Anlage 1 Z 2a 11.8 UniStG</b>										12	12
<b>6.1 Jazz und Populärmusik</b>											
a. Theorie und Arrangement in Jazz und Populärmusik	VU	2								2	3
b. Ensemble und Ensembledidaktik in Jazz und Populärmusik 1-2 (max. 12 Stud.)	VU	4								4	3
c. Jazz-Rhythmusgruppenschulung 1-2 (4 Stud.)	UE	2								2	2
d. Instrumentalpraxis 1-4	KE	4								4	4

<b>6.2 Computer und Musik</b>							
a. Einführung in den Musikcomputer (max. 7 Stud.)	VU					2	3
b. Audio- und MIDI-Software für den Computer 1-2 (max. 7 Stud.)	UE					4	4
c. Notensatz am Computer (max. 7 Stud.)	UE					2	1
d. Studiotchnik und –ensemble (max. 7 Stud.)	UE					4	4
<b>6.3 Elementare Musikpädagogik</b>							
a. Didaktik der elementaren Musikpädagogik 1	VO	1				1	1
b. Didaktik der elementaren Musikpädagogik 2	VU		1			1	1
c. Didaktik der elementaren Musikpädagogik 3	VU			1		1	1
d. Didaktik der elementaren Musikpädagogik 4	SE				1	1	2
e. Elementares musikalisches Gestalten (max. 10 Stud.)	UE					1	1
f. Arrangement und elementare Komposition	UE					1	1
g. Kinderchor 1-2 oder Jugendchor 1-2	UE					2	1
h. Lehrpraxis Elementare Musikpädagogik 1-2 (max. 6 Stud.)	PR					4	4
<b>6.4 Chor- und Ensembleleitung</b>							
a. Dirigieren für IGP (Schwerpunkt)	UE					2	2
b. Chorleitung (max. 15 Stud.)	UE					2	2
c. Ensembleleitung II (schulbezogene Projekte)	UE					1	1
d. Chor	UE					2	1
e. Kinder- und Jugendstimm- bildung	UE					2	1
f. Theorie und Arrangement in Jazz und Populärmusik	VU					2	2
g. Einführung in das Partiturspiel (max. 4 Stud.)	UE					1	2
<b>6.5 Zweites Instrument (Gesang)</b>							
a. Zweites Instrument (Gesang) 1-6	KE					6	6
b. Didaktik und Methodik der Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente und Gesang	VO					3	3
c. Spezifische Didaktik des gewählten Instruments (Gesang)	SE					1	1
d. Lehrpraxis 1-2 (2 Stud.)	PR					2	2
<b>6.6 Improvisation</b>							
a. Gruppenimprovisation (max. 10 Stud.)	UE					6	4
b. Transkription und Transkriptionstechnik (max. 10 Stud.)	UE					4	6
c. Improvisationsanalytik	VU					2	2

## (3) J: Bakkalaureatsstudium-Jazz - Tabelle 2.0

<b>IGP-Bakkalaureatsstudium-Jazz</b>	<b>Typ der LV</b>	<b>Sem . 1</b>	<b>Sem . 2</b>	<b>Sem . 3</b>	<b>Sem . 4</b>	<b>Sem . 5</b>	<b>Sem . 6</b>	<b>Sem . 7</b>	<b>Sem . 8</b>	<b>Ges.</b>	<b>ECTS gesamt</b>
<b>1. Zentrales künstlerisches Fach</b>											
Zentrales künstlerisches Fach 1-8	KE	2	2	2	2	2	2	2	2	16	80
<b>2. Ergänzungsfächer</b>											
a. Das gewählte zentrale künstlerische Fach Klassik/Technik (2 Stud.)	KG	1	1	1	1					4	8
<i>Dazu für Gesang:</i>											
Interpretation 1-4 (2 Stud.)	KG	1	1	1	1					4	4
Vokalpraktikum und Bühnenpräsenztraining 1-2	KG						4			4	4
<i>Dazu für Saxophon:</i>											
Flöte oder Klarinette Jazz 1-2	KE					2				2	4
<i>Dazu für Klavier:</i>											
Elektronische Tasteninstrumente 1-2	KE					2				2	4
<i>Dazu für Kontrabass und Gitarre:</i>											
E-Bass 1-2	KE					2				2	4
<i>Dazu für Schlagzeug:</i>											
Perkussion und Stabspiele 1-2	KE					2				2	4
<b>3. Ensembles</b>											
a. für jedes zentrale künstlerische Fach:											
Ensemble 1-4 (max. 10 Stud.)	KG					16				16	22
Ensemble für Populärmusik 1 (max. 10 Stud.)	KG					3				3	6
<i>Dazu für Trompete, Saxophon, Posaune, Gitarre, Klavier, Kontrabass und Schlagzeug:</i>											
Stage Band 1-2	KG					8				8	8
<b>4. Musikalische Fertigkeiten</b>											
a. Gehörschulung Jazz 1-4 (max. 15 Stud.)	PR	1	1	1	1					4	4
b. Improvisation 1-4 (max. 15 Stud.)	VU	2	2	2	2					8	8
c. Jazztheorie 1-4	VU	2	2	2	2					8	12
d. Pop-Komposition/-Arrangement und Songwriting 1-2	VU					4				4	6
e. Rhythmusschulung 1-2 (max. 15 Stud.)	PR					4				4	4
<i>Dazu für Gesang, Trompete, Saxophon, Posaune, Gitarre, Kontrabass und Schlagzeug:</i>											
Klavier Jazz Nebenfach 1-4 (2 Stud.)	KG					4				4	8
<i>Dazu für Klavier:</i>											
Begleiten/Korrepitition 1-4 (3 Stud.)	PR					4				4	8
<b>5. Begleitende Fächer</b>											
a. Geschichte des Jazz für IGP	VO					2				2	2
b. Geschichte der Populärmusik	VO					1				1	1

<b>6. Pädagogik</b>													
a. Einführung in die Instrumentalpädagogik	VO									2	2	2	
b. Formen des musikalischen Gestaltens (max. 10 Stud.)	VU									2	2	3	
c. Pädagogische Psychologie	VO									2	2	3	
d. Didaktik und Methodik des Jazz	VO									3	3	3	
e. Spezifische Didaktik des zentralen künstlerischen Fachs	SE									1	1	2	
f. Lehrpraxis Jazz 1-4 (2 Stud.)	PR				1	1	1	1			4	6	
g. Didaktik der musikalischen Früherziehung	VO									1	1	2	
h. Praxis der musikalischen Früherziehung (max. 6 Stud.)	PR									1	1	1	
i. Lehrverhaltens- und Präsentationstraining (max. 10 Stud.)	VU									2	2	2	
j. Grundlagen des instrumentalen und vokalen Gruppenunterrichts	VO									2	2	3	
k. Einführung in das Musikschulwesen	VO									1	1	1	
l. Einführung in die Musiktherapie	VO									1	1	1	
<b>7. Thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen (Schwerpunkt) gem. Anlage 1 Z 2a 11.8 UniStG</b>											12	12	
<b>7.1 Das zentrale künstlerische Fach - Klassik</b>													
a. das gewählte zentrale künstlerische Fach Klassik / Technik 5-8 (2 Stud.)	KG							1	1	1	1	4	4
b. Didaktik und Methodik der Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente und Gesang	VO											3	3
c. Spezifische Didaktik des zentralen künstlerischen Fachs	SE											1	1
d. Lehrpraxis 1-4 (2 Stud.)	PR											4	4
<b>7.2 Ensembleleitung Jazz</b>													
a. Arrangement für kleines Ensemble 1-2	VU											4	4
b. Praktikum Ensembleleitung	PR											4	4
c. Praktikum Big-Band-Leitung 1-2	PR											4	4
<b>7.3 Arrangement Jazz</b>													
a. Arrangement für kleines Ensemble 1-2	VU											4	4
b. Arrangement für Big Band 1-2	VU											4	4
c. Praktikum Arrangement 1-2	PR											4	4
<b>7.4 Computer und Musik</b>													
<i>Siehe Studienplan IGP Bakkalaureatsstudium-Klassik</i>													
<b>7.5 Elementare Musikpädagogik</b>													
<i>Siehe Studienplan IGP Bakkalaureatsstudium-Klassik</i>													
<b>7.6 Chor- und Ensembleleitung</b>													
<i>Siehe Studienplan IGP Bakkalaureatsstudium-Klassik</i>													

(4) Magisterstudium-Klassik - Tabelle 3.0

<b>IGP - Magisterstudium-Klassik</b>	<b>Typ der LV</b>	<b>Sem. 1</b>	<b>Sem. 2</b>	<b>Sem. 3</b>	<b>Sem. 4</b>	<b>Ges.</b>	<b>ECTS gesamt</b>	
<b>1. Zentrales künstlerisches Fach</b>								
Zentrales künstlerisches Fach 9-12	KE	2	2	2	2	8	48	
<b>2. Theorie der Musik</b>								
a. Tonsatz aus historischer Sicht	VO			2		2	2	
b. Arrangement für die Musikschulpraxis (max. 15 Stud.)	VU			2		2	4	
<b>3. Geschichte der Musik</b>								
a. Spezialvorlesungen aus Musikgeschichte	VO			4		4	6	
<b>4. Musikalische Fertigkeiten</b>								
<i>a. Für InstrumentalistInnen:</i>								
Ensemble (davon mindestens ein Ensemble mit Musik nach 1950)	UE			6		6	8	
<i>b. Für SängerInnen:</i>								
Kammermusik des 20./21. Jahrhunderts (3-5 Stud.)	UE			2		2	4	
Kammerchor der KUG	UE			4		4	4	
c. Begleiten (2 Stud.)	UE			2		2	2	
<i>Für AkkordeonistInnen und GitarristInnen</i>								
Begleiten am eigenen Instrument (2 Stud.)	UE			2		2	2	
d. Korrepetition 9-12 (75 % Solo- und 25 % Klassenkorrepetition)	UE	0.5	0.5	1	1	3	6	
Ausgenommen: PianistInnen, CembalistInnen, OrganistInnen und AkkordeonistInnen								
Für SchlagzeugerInnen, GitarristInnen und HarfenistInnen	UE			1		1	2	
<b>5. Pädagogik</b>								
a. Speziallehrveranstaltungen aus Instrumental(Gesangs-)pädagogik, davon zumindest ein Seminar (max. 10 Stud.) im Ausmaß von 2 SSt.	VO + SE			6		6	9	
b. Erziehungstheorie oder Spezialvorlesung aus Musiktherapie	VO			2		2	2	
<b>6. Thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen (Schwerpunkt) gem. Anlage 1 Z 2a 11.8 UniStG</b>							<b>6</b>	<b>6</b>
<b>6.1 Musiktheorie</b>								
a. Methoden der Werkanalyse	SE			2		2	2	
b. Geschichte der Musiktheorie	SE			2		2	2	
c. Gehörschulung für Komponisten und Dirigenten 3, 4	UE			2		2	2	
<b>6.2 Begleitende Musikwissenschaft (zu wählen sind 6 SSt.)</b>								
a. Spezialvorlesungen aus Musikästhetik	VO			2		2	2	
b. Spezialvorlesungen aus Musiksoziologie	VO			2		2	2	
c. Seminar zur Vorlesung Musikästhetik	SE			2		2	2	
d. Seminar zur Musik der Moderne	SE			2		2	2	
e. Musikologische Grundbegriffe und –konzepte	SE			2		2	2	
f. Musik im interkulturellen Vergleich	SE			2		2	2	
g. Musikethnologische Regionalforschung	VO			2		2	2	

h. Seminar aus Aufführungspraxis	SE	2	2	2
i. Aufführungspraktische Spezialvorlesung	VO	2	2	2
j. Angewandte Notationskunde	VU	2	2	2
k. Seminar aus Jazz und Populärmusik	SE	2	2	2
l. Spezialvorlesung aus Jazz und Populärmusik	VO	2	2	2
<b>6.3 Studio für Neue Musik</b>				
a. Spieltechniken in der zeitgenössischen Musik	VU	2	2	2
b. Ensemble für Neue Musik	UE	2	2	2
c. Werkbezogene wissenschaftliche Reflexion	SE	2	2	2
<b>6.4 Kulturmanagement</b>				
a. Rechtsprobleme im Kulturmanagement	VO	1	1	1
b. Planung und Projektmanagement	VU	2	2	2
c. Hospitation bei Musikschulprojekten	PR	1	1	1
d. Presse-, PR-Arbeit und Journalistik	VU	2	2	2
<b>7. Seminar für Diplomanden</b>	SE	2	2	2

(5) Magisterstudium-Jazz - Tabelle 4.0

IGP - Magisterstudium-Jazz	Typ der LV	Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4	Ges.	ECTS gesamt
<b>1. Zentrales künstlerisches Fach</b>							
Zentrales künstlerisches Fach 9-12	KE	2	2	2	2	8	48
<b>2. Ensembles</b>							
a. Ensemble 5-6 (max. 10 Stud.)	KG	8				8	12
b. Ensemble für Populärmusik 2 (max. 10 Stud.)	KG	3				3	3
c. Ensemblepraktikum (max. 10 Stud.)	PR	3				3	3
<b>3. Musikalische Fertigkeiten</b>							
a. Improvisation 5-6 (max. 15 Stud.)	VU	4				4	6
b. Kompositions- und Improvisationsanalyse 1-4	VU	1	1	1	1	4	4
<b>4. Pädagogik</b>							
a. Speziallehrveranstaltungen aus Instrumental(Gesangs-)pädagogik, davon zumindest ein Seminar (max. 10 Stud.) im Ausmaß von 2 SSt.	VO + SE	6				6	9
b. Erziehungstheorie oder Spezialvorlesung aus Musiktherapie	VO	2				2	2
<b>5. Thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen (Schwerpunkt) gem. Anlage 1 Z 2a 11.8 UniStG</b>						6	6
<b>5.1. Populärmusik</b>							
a. Ensemble für Populärmusik 3-4 (max. 10 Stud.)	KG	6				6	6
<b>5.2. Musiktheorie</b>							
<i>Siehe Studienplan IGP – Magisterstudium-Klassik</i>							

<b>5.3. Begleitende Musikwissenschaft</b>				
<i>Siehe Studienplan IGP – Magisterstudium-Klassik</i>				
<b>5.4. Studio für Neue Musik</b>				
<i>Siehe Studienplan IGP – Magisterstudium-Klassik</i>				
<b>5.5. Kulturmanagement</b>				
<i>Siehe Studienplan IGP – Magisterstudium-Klassik</i>				
<b>6. Seminar für Diplomanden</b>				
	SE		2	2

## § 9 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind:

(1) Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem und wissenschaftlich-künstlerischem Grund- und Spezialwissen dienen.

(2) Vorlesungen mit Übungen (VU): Lehrveranstaltungen, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem und wissenschaftlich-künstlerischem Grund- und Spezialwissen dienen, in denen gleichzeitig auch Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung vermittelt werden.

(3) Proseminare (PS): Einführende Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung mit teilweise aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt werden.

(4) Seminare (SE): Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter aktiver Einbeziehung der Studierenden (Teilnahme an der kritischen Diskussion und/oder schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation) vermittelt werden und die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführen.

(5) Künstlerischer Einzelunterricht (KE): Lehrveranstaltungen, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dienen. Vorspielstunden und Konzerte als integraler Bestandteil des künstlerischen Einzelunterrichts geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen. Den LeiterInnen der Lehrveranstaltungen steht es frei, diese zum geringen Teil als Gruppenunterricht durchzuführen, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte pädagogische Methode dies erfordern.

(6) Künstlerischer Gruppenunterricht (KG): Lehrveranstaltungen, in denen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden. Die Betreuung der Studierenden erfolgt in diesen Lehrveranstaltungen aus inhaltlichen Gründen in Kleingruppen.

(7) Übungen (UE): Lehrveranstaltungen, in denen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlich Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden. Vorspielstunden und Konzerte als integraler Bestandteil von Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen.

(8) Praktika (PR): Lehrveranstaltungen mit praktischem Lehrinhalt, in denen kleinere angewandte künstlerische oder wissenschaftlich-künstlerische Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Lehrinhalte der Praktika können auch öffentlich präsentiert werden. Praktika können auch außerhalb der Universität und des Studienorts stattfinden.

## § 10 Studieneingangsphase

(1) **K:** Bakkalaureatsstudium: Einführende und das Studium besonders kennzeichnende Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind (§ 38 Abs. 1 UniStG):

• Das zentrale künstlerische Fach	2	
• Einführungsvorlesung über wissenschaftliche Gebiete		4
• Gehörschulung 1	2	
• Tonsatz 1	2	
• Musikgeschichte 1	2	
• Klavierpraxis 1	1	
• Einführung in die Instrumentalpädagogik	2	
• Lehrverhaltens- und Präsentationstraining	2	

(2) **J:** Bakkalaureatsstudium: Einführende und das Studium besonders kennzeichnende Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind (§ 38 Abs. 1 UniStG):

• Das zentrale künstlerische Fach	2	
• Das gewählte zentrale künstlerische Fach Klassik/Technik		1
• Gehörschulung Jazz 1	1	
• Improvisation 1	2	
• Jazztheorie 1	2	
• Ensemble 1	4	
• Einführung in die Instrumentalpädagogik	2	
• Lehrverhaltens- und Präsentationstraining	2	

## § 11 Voraussetzungen für die Wahl und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen bzw. Thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen (Schwerpunkt)

(1) **K:** Der Schwerpunkt „Jazz und Popularmusik“ (6.1 des Studienplans Bakkalaureatsstudium-Klassik – Tabelle 1.0) darf erst nach Absolvieren der Pflichtlehrveranstaltung „Ensemble für Jazz und Popularmusik“ begonnen werden.

(2) **K:** Der Schwerpunkt „Chor- und Ensembleleitung“ (6.4 des Studienplans Bakkalaureatsstudium-Klassik - Tabelle 1.0) darf erst nach positivem Absolvieren der Pflichtlehrveranstaltung „Ensembleleitung und Arrangement“ begonnen werden.

(3) **K:** Der Schwerpunkt „Zweites Instrument“ (6.5 des Studienplans Bakkalaureatsstudium-Klassik - Tabelle 1.0) darf erst nach positivem Absolvieren einer Orientierungsprüfung begonnen werden. Wenn im Rahmen des Schwerpunktes Orgel oder Cembalo gewählt werden, kann die Orientierungsprüfung auch am Klavier absolviert werden.

(4) **K:** Der Schwerpunkt „Improvisation“ (6.6 des Studienplans Bakkalaureatsstudium-Klassik - Tabelle 1.0) darf erst nach positivem Absolvieren der Pflichtlehrveranstaltung „Improvisation“ begonnen werden.

(5) **K:** Die Lehrveranstaltungen „Lehrpraxis 3, 4“ (5.f des Studienplans Bakkalaureatsstudium-Klassik - Tabelle 1.0) dürfen erst nach positivem Absolvieren der Lehrveranstaltung „Didaktik und Methodik der Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente und Gesang“ begonnen werden.

(6) **J:** Die Lehrveranstaltungen „Lehrpraxis 3, 4“ (6.f des Studienplans Bakkalaureatsstudium-Jazz - Tabelle 2.0) dürfen erst nach positivem Absolvieren der Lehrveranstaltung „Didaktik und Methodik des Jazz“ begonnen werden.

(7) **J:** Weitere Anmeldevoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen, die vom Institut für Jazz angeboten werden, sind dem Studienplan für Jazz zu entnehmen.

(8) Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, die als künstlerischer Einzelunterricht abgehalten werden, ist die gültige Meldung der Fortsetzung des Studiums zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses für Lehrveranstaltungen, sofern nicht Termine von kommissionellen Prüfungen eine andere Regelung durch die Studiendekanin/den Studiendekan erfordern.

## § 12 Künstlerischer Einzelunterricht

(1) Wenn Instrumental(Gesangs-)pädagogik gleichzeitig mit dem Lehramtsstudium, dem Instrumentalstudium, Jazz oder Gesang studiert wird, besteht bei Deckungsgleichheit des zentralen künstlerischen Fachs/gewählten Instruments bzw. Gesang ein Anrecht auf künstlerischen Einzelunterricht im zentralen künstlerischen Fach/gewählten Instrument bzw. Gesang für den Zeitraum, in dem die Studienrichtungen gleichzeitig studiert werden, nur im jeweils höheren Semesterstundenausmaß einer dieser Studienrichtungen.

(2) Sofern von den Studierenden das jeweilige zentrale künstlerische Fach der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik bereits teilweise oder zur Gänze im Instrumentalstudium, Gesang oder Jazz absolviert wurde, sind die entsprechenden positiv absolvierten Semester von der Studienkommission generell anzuerkennen und es besteht kein Anrecht auf künstlerischen Einzelunterricht in der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik.

## § 13 Prüfungsordnung

(1) Die einzelnen Prüfungsfächer sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4 Z 26 UniStG) als Einzelprüfungen (§ 4 Z 29 UniStG) zu absolvieren.

(2) Bis auf Vorlesungen haben alle anderen Lehrveranstaltungsarten immanenten Prüfungscharakter. Die Prüfungsmethode wird von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung der besonderen Charakteristik der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des Fachs festgelegt (§ 4 Z 31 bis 33 UniStG). Voraussetzung für das positive Absolvieren einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit von mindestens 80%. Im Fall der Mischform VU (Vorlesung und Übung) ist die Absolvierung des Übungsblocks Voraussetzung, die Prüfung über den Vorlesungsteil ablegen zu können.

(3) Der Besuch von Lehrveranstaltungen, die eine individuelle Beurteilung nicht zulassen, ist durch eine Teilnahmebestätigung nachzuweisen.

(4) Mündliche Prüfungen sind öffentlich und ihre Beurteilung erfolgt gemäß § 45 UniStG.

## § 14 Bakkalaureatsarbeiten

(1) **K:** Im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums sind zwei Bakkalaureatsarbeiten aus den im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächern, eine davon aus dem Fachgebiet Instrumental(Gesangs-)pädagogik, zu verfassen. Die Bakkalaureatsarbeit aus dem Bereich Instrumental(Gesangs-)pädagogik kann in allen wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen unter Punkt 5 des Studienplans Bakkalaureatsstudium-Klassik – Tabelle 1.0 verfasst werden. Arbeiten, die in einer anderen als der deutschen Sprache angefertigt werden, bedürfen der Genehmigung durch die Studienkommission.

(2) **J:** Im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums sind zwei Bakkalaureatsarbeiten, eine davon aus dem Fachgebiet Instrumental(Gesangs-)pädagogik, zu verfassen. Die Bakkalaureatsarbeit aus dem Bereich Instrumental(Gesangs-)pädagogik kann in allen wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen unter Punkt 6 des Studienplans Bakkalaureatsstudium-Jazz – Tabelle 2.0 verfasst werden.

Die Themen der zweiten Arbeit sind aus folgenden Fächern und Fächerkomplexen wählbar: Zentrales künstlerisches Fach, Jazztheorie, Improvisation, Jazz und Populärmusik, Komposition, Musikgeschichte, Musikethnologie, Aufführungspraxis, Instrumental(Gesangs-)pädagogik und Elektronische Musik.

Arbeiten, die in einer anderen als der deutschen Sprache angefertigt werden, bedürfen der Genehmigung durch die Studienkommission.

## § 15 Bakkalaureatsprüfung

(1) Die Bakkalaureatsprüfung ist eine Gesamtprüfung (§ 4 Z 28 UniStG). Sie besteht aus:

1. der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, welche die gemäß § 8 vorgeschriebenen Prüfungsfächer bilden,
2. dem positiven Abschluss der freien Wahlfächer (§ 4),
3. der positiven Beurteilung der 2 Bakkalaureatsarbeiten (§ 14),
4. der didaktischen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach und
5. der künstlerischen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach.

(2) Didaktische Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach

Die didaktische Abschlussprüfung ist eine kommissionelle Prüfung und besteht aus zwei Teilen:

a) Einer 25-minütigen Lehrprobe. Für diese hat die/der Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung „Lehrpraxis“ für das entsprechende zentrale künstlerische Fach Prüfungsaufgaben festzulegen. Der Name der Schülerin/des Schülers ist bei der Prüfungsanmeldung bekannt zu geben.

b) Einer 25-minütigen mündlichen Prüfung im Anschluss an die Lehrprobe, bei der 3 Werke der entsprechenden Unterrichtsliteratur (Anfänger, mäßig Fortgeschrittene und Fortgeschrittene), wobei 1 Werk aus dem Bereich der Popularmusik stammen muss, erläutert werden müssen. Die schriftliche Vorbereitung für diese Erläuterung muss bereits bei der Anmeldung zur Prüfung vorgelegt werden. Zusätzlich kann der Prüfungssenat auf die Lehrprobe eingehen, Fragen zu generellen instrumental(gesangs-)pädagogische Problemen stellen und die Kenntnis der für den Unterricht wesentlichen Literatur überprüfen.

(3) **K:** Künstlerische Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach

1. Die künstlerische Abschlussprüfung ist eine kommissionelle Prüfung und umfasst den Vortrag eines künstlerischen Programms.

2. Für diese Prüfung ist ein künstlerisches Programm in der Spieldauer von mindestens 60 Minuten einzureichen, wobei die Programmanforderungen der Anlage 2 zu berücksichtigen sind.

3. Die Lehrerin/der Lehrer im zentralen künstlerischen Fach, deren/dessen Lehrveranstaltungen die/der Studierende zuletzt besucht hat, hat der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens nach dem 6. positiv absolvierten Semester mehrere Vorschläge für die bei der Abschlussprüfung zu lösenden künstlerischen Aufgaben bekannt zu geben. Die Kandidatin/der Kandidat ist berechtigt, selbst Vorschläge einzubringen, über deren Eignung die Lehrerin/der Lehrer im zentralen künstlerischen Fach entscheidet.

4. Der Prüfungssenat hat das bei der künstlerischen Abschlussprüfung vorzutragende Programm auszuwählen und der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens 6 Wochen vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

5. Die Spieldauer bei der künstlerischen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

(4) **J:** Künstlerische Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach

Die künstlerische Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach besteht aus einem technischen und einem künstlerischen Teil:

1. Im technischen Teil werden Fertigkeiten im Blattlesen, im Vortrag ausgeschriebener Literatur und die Kenntnis des Standard-Jazz-Repertoires geprüft.

2. Der künstlerische Teil ist in Form eines öffentlichen Konzertes von etwa 40 bis 50 Minuten Dauer zu absolvieren. Das Programm wird mit der Leiterin bzw. dem Leiter des zentralen künstlerischen Fachs abgestimmt und repräsentiert die stilistische Breite des Jazz im Sinne verschiedener harmonischer und rhythmischer Konzepte. Dabei müssen mindestens zwei

Stücke aus zwei der im Fach Ensemble behandelten Stil-Komplexe gewählt werden. Die Arrangements sollen zum überwiegenden Teil selbst erarbeitet sein und es ist auswendig zu spielen.

3. Abs. 3 Z 1, 3 und 4 sind analog anzuwenden.

## **§ 16 Magisterarbeit**

(1) Die/der Studierende hat eine wissenschaftliche Magisterarbeit (§ 61a UniStG) aus einem dem Studienplan zugehörigen wissenschaftlichen Fachgebiet zu verfassen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit wird gemäß § 29 Abs. 1 Z 8a UniStG spätestens am Ende des 2. einrechenbaren Semesters des Magisterstudiums festgelegt. Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der/des fachzuständigen Lehrerin/Lehrers auszuwählen und selbst Themen vorzuschlagen. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, entscheidet die/der Studiendekanin/Studiendekan. Fachübergreifende Themen sind möglich.

(3) Das Thema der Magisterarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(4) Arbeiten, die in einer anderen als der deutschen Sprache angefertigt werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Studienkommission.

(5) Die positive Beurteilung der Magisterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung über das Fachgebiet der Magisterarbeit.

## **§ 17 Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung ist eine Gesamtprüfung (§ 4 Z 28 UniStG). Sie besteht aus:

1. der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, welche die gemäß § 8 vorgeschriebenen Prüfungsfächer bilden,
2. dem positiven Abschluss der freien Wahlfächer (§ 4),
3. der positiven Beurteilung der Magisterarbeit (§ 16),
4. der didaktischen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach,
5. der künstlerischen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach und
6. der mündlichen Prüfung über das Fachgebiet der Magisterarbeit.

(2) Didaktische Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach

Die didaktische Abschlussprüfung ist eine kommissionelle Prüfung. Sie umfasst eine Prüfung unter instrumental(gesangs-)didaktischem Aspekt: Die Kandidatin/der Kandidat hat ein selbst gewähltes Werk aus ihrem/seinem Prüfungsprogramm für die künstlerische Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach in technischer, formaler, stilistischer und interpretatorischer Hinsicht zu erläutern, sich daraus ergebende pädagogische Problemstellungen zu erkennen und didaktische Lösungsmöglichkeiten anzubieten. Weiters hat sie/er umfassende Kenntnisse der fachspezifischen Unterrichtsliteratur durch Spiel am Instrument und durch Beantwortung von Prüfungsfragen nachzuweisen.

(3) **K:** Künstlerische Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach

1. Die künstlerische Abschlussprüfung ist eine kommissionelle Prüfung und umfasst den Vortrag eines künstlerischen Programms.
2. Für diese Prüfung ist ein künstlerisches Programm in der Spieldauer von mindestens 90 Minuten einzureichen, wobei die Programmanforderungen der Anlage 3 zu berücksichtigen sind.
3. Die Lehrerin/der Lehrer im zentralen künstlerischen Fach, deren/dessen Lehrveranstaltungen die/der Studierende zuletzt besucht hat, hat der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens nach dem 2. positiv absolvierten Semester mehrere Vorschläge für die bei der Abschlussprüfung zu lösenden künstlerischen Aufgaben bekannt zu geben. Die

Kandidatin/der Kandidat ist berechtigt, selbst Vorschläge einzubringen, über deren Eignung die Lehrerin/der Lehrer im zentralen künstlerischen Fach entscheidet.

4. Der Prüfungssenat hat das bei der künstlerischen Abschlussprüfung vorzutragende Programm auszuwählen und der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens 6 Wochen vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

5. Die Spieldauer bei der künstlerischen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten.

(4) **J:** Künstlerische Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach

a. Die Abschlussprüfung ist in Form eines öffentlichen Konzertes von etwa 40 bis 50 Minuten Dauer zu absolvieren. Das Programm soll im Ansatz eine der Absolventin/dem Absolventen entsprechende eigenständige künstlerische Ausrichtung haben. Das Programm wird von den Studierenden mit der Leiterin/dem Leiter des zentralen künstlerischen Fachs abgestimmt und vorbereitet. Dabei sollen die Studierenden bei der Zusammenstellung und Organisation eines entsprechenden Ensembles sowie bei der Probenarbeit unterstützt werden. Die Arrangements sollen zum überwiegenden Teil selbst erarbeitet sein und es ist auswendig zu spielen.

b. Abs. 3 Z 1, 3 und 4 sind analog anzuwenden

(5) Bei der mündlichen Prüfung über das Fachgebiet der Magisterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat Kenntnisse nachzuweisen, die über das Thema der Magisterarbeit hinausgehen und die Integration der Magisterarbeit in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang ersichtlich machen.

**§ 18 Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz folgenden 1. Oktober in Kraft (§ 16 UniStG).

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach dem vorangegangenen Studienplan absolviert wurden, anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.

(3) Im Übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80a UniStG.

Anlage 1  
zum Studienplan für die Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik an der Universität  
für Musik und darstellende Kunst Graz

**Prüfungsanforderungen für die Zulassungsprüfung zum Bakkalaureatsstudium-Klassik**

(1) Programmanforderungen für den instrumentalen (vokalen) Teil der Zulassungsprüfung (Instrumente in alphabetischer Reihenfolge). Die angegebenen Werke sind als Vorschläge zu verstehen und geben den geforderten Schwierigkeitsgrad wider.

**AKKORDEON**

- a) 2 Sonaten von D. Scarlatti oder 1 dreistimmige Invention von J.S. Bach
- b) 1 Originalkomposition für Einzeltonmanual, komponiert nach 1960
- c) 1 Werk freier Stilistik, bei dem die Beherrschung des Standardbassmanuals gezeigt werden kann.  
Primavista-Spiel eines Stückes mit Einzeltonmanual

**BASSTUBA**

- a) Tuba in F – Basstuba: 1 Werk, z.B. D. Uber: A Delaware Rhapsodie, A. Lebedjew: Etüden für Tuba Nr. 2
- b) Tuba in B oder C – Kontrabasstuba: 1 Werk, z.B. R. Dowling: His Majesty the Tuba, V. Blazhevich: 70  
Studies for Bb-Flat Tuba Nr. 2

**BLOCKFLÖTE**

- a) 1 Etüde (Altblockflöte), z.B. H.M. Linde: Neuzeitliche Übungsstücke
- b) 1 Etüde (Sopranblockflöte), z.B. P. Paubon: Etudes mélodiques, Heft 2
- c) 1 Werk für Sopranblockflöte, z.B. D. Bigaglia: Sonate in a-Moll
- d) 1 Werk für Altblockflöte, z.B. G.F. Händel: 4 Originalsonaten

**CEMBALO**

- a) 1 Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Clavier I oder II von J.S. Bach
- b) 1 Werk des 17. Jahrhunderts (z.B. aus dem Fitzwilliam Virginal Book oder ein Werk aus dem italienischen  
Frühbarock)
- c) 1 frühe Sonate von J. Haydn oder ein anderes Werk aus der Zeit zwischen 1750 und 1780 (z.B. Bach-Söhne  
oder Mannheimer Schule)
- d) 1 Stück freier Wahl

**FAGOTT**

- a) 1 Etüde, z.B. J. Weissenborn: Heft 1 und 2
- b) 1 Werk des Barock, z.B. B. Marcello: Sonate e-Moll
- c) 1 Werk einer weiteren Stilepoche, z.B. L. Milde: Tarantella

**FLÖTE**

2 Stücke unterschiedlichen Charakters aus zwei verschiedenen Stilepochen, mindestens mittleren Schwierigkeitsgrades – langsame und schnelle Sätze, z.B. J.S. Bach: Sonate g-Moll und Es-Dur, J.Haydn: Konzert D-Dur

**GESANG**

Drei Vortragsstücke verschiedenen Charakters und unterschiedlicher Stilepochen, die eine Beurteilung der sängerischen Fähigkeiten ermöglichen. Ein Vortragsstück muss in deutscher Sprache sein. Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen. Zur Feststellung der stimmlichen Qualität können weitere Stimmtests durchgeführt werden.

**GITARRE**

- a) 1 Etüde, z.B. F. Sor op.29/5, H. Villa-Lobos: Nr. 8
- b) 1 Satz eines zyklischen Werks, z.B. J.S. Bach: Loure BWV 1006 od. F. Martin: Prélude aus Quatre pièces  
brèves
- c) 1 Werk freier Wahl

- d) Rhythmische Begleitung eines Stückes aus dem Bereich Jazz- und Populärmusik (gezupft oder mit Plektrum geschlagen), z.B.: „Tears In Heaven“ (E. Clapton), „Erweiterter Jazz- oder Rock-Blues“, „Autumn Leaves“ (J. Kosma).

#### **HARFE**

2 Werke, z.B. E. Pozzoli: 30 mittelschwere Etüden, J. Dussek: Sonatine

#### **HORN**

- a) 1 Satz aus einem Hornkonzert von W.A. Mozart
- b) 1 Satz aus einem Hornkonzert oder einer Sonate nach freier Wahl
- c) 1 Etüde, z.B. C. Kopprasch, H. Kling, J.F. Gally, J. Schantl

#### **KLARINETTE**

- a) 1 Etüde, z.B. E. Cavallini (aus den 30 Capricen: Nr. 14 od. Nr. 16)
- b) 1 Konzert, z.B. F.A. Hoffmeister: Konzert in Bb – Dur, K. Stamitz: Darmstädter Konzert
- c) 1 Satz aus einem frei gewählten Stück der Klassik oder Romantik im freien Vortrag (auswendiges Spiel mit Klavierbegleitung)

#### **KLAVIER**

- a) 1 virtuose Etüde
- b) 1 Werk von J.S. Bach (z.B. Wohltemperiertes Klavier)
- c) 1 klassische Sonate (J. Haydn, W.A. Mozart, L.v. Beethoven)
- d) 1 Werk der Romantik oder ein modernes Stück

#### **KONTRABASS**

- a) Eine Tonleiter und Dreiklangszerlegung in Dur und Moll über 2 Oktaven (bis D1 Daumenaufsatz)
  - b) 1 Etüde, z.B. J.E. Storch/J. Hrabe: 32 Etüden (Ausgabe Findeisen)
  - c) 1 Vortragsstück (2 Sätze) mit Klavierbegleitung, z.B. W. de Fesch: Sonate d-Moll, A. Corelli: Sonate c-Moll  
oder H. Eccles: Sonate g-Moll
- Die Tonleiter, Dreiklangszerlegungen und die beiden Sätze der Sonate sind auswendig vorzutragen.

#### **OBOE**

- a) 1 Etüde, z.B. J.H. Luft: 24 Etüden op. 1
- b) 1 langsamer und 1 schneller Satz, z.B. G. Sammartini: Sonate G-Dur, T. Albinoni: Konzert D-Dur op. 7/6

#### **ORGEL**

3 Werke aus folgenden 4 Werkgruppen:

- a) aus der Zeit vor J.S. Bach, z.B. D. Buxtehude: Präludium, Fuge und Ciacona C-Dur
- b) J.S. Bach, z.B. mehrere Choräle aus dem Orgelbüchlein oder ein Präludium und Fuge
- c) aus dem 19. oder der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts, z.B. M. Reger: ein Werk aus op. 59, L. Boellmann: Suite  
gotique, F. Schmidt: eines der vier kleinen Präludien und Fugen
- d) aus der Zeit nach 1930, z.B. von A. Heiller, A.F. Kropfreiter, H. Distler, P. Eben, H. Genzmer

#### **POSAUNE**

- a) 1 Etüde, z.B. R. Müller: Technische Etüde Heft 3 Nr. 10 (Lento, Scherzo)
- b) wenn Tenorposaune: 1 Konzert, z.B. N. Rimsky-Korsakow: 1. und 2. Satz (mit Kadenz)  
wenn Bassposaune: 1 Konzert, z.B. E. Sachse: Konzert in F-Dur (1. Teil bis Adagio)
- c) Primavista-Spiel (Bass- oder Tenorschlüssel)

#### **SAXOPHON**

Vortrag mehrerer Werke mittleren Schwierigkeitsgrades (Originalliteratur), davon ein Solostück und eine Etüde.

#### **SCHLAGINSTRUMENTE**

*Kleine Trommel:* 1-2 Etüden, z.B. A. Cirone, J. Delecluse, R. Hochrainer ab Nr. 13, Wirbel: f-p  
*Pauken:* 1-2 Etüden, z.B. R. Hochrainer Heft 1 ab Nr. 19, E. Keune ab Nr. 100, Wirbel: f-p, Stimmen der Instrumente  
*Xylophon:* 1-2 Etüden, z.B. J. Delecluse, M. Goldenberg: aus 39 Etüden, Dur- und Molltonleitern  
*Vibraphon und Marimbaphon:* Solostücke leichten Schwierigkeitsgrades mit 4 Schlägel

**TROMPETE**

- a) 1 Etüde von V. Brandt
- b) 1 Etüde von Th. Charlier oder aus J.B. Arban: 14 charakteristische Etüden
- c) 1 Konzertstück nach Wahl
- d) Primavista-Spiel

**VIOLA**

- a) 1 Etüde, z.B. R. Kreutzer, B. Campagnoli, P. Rode
- b) 1 Satz aus einem Solowerk von J.S. Bach
- c) 1 Ecksatz eines Konzerts oder ein virtuosos Stück oder ein Satz einer großen Sonate

**VIOLINE**

- a) 1 Etüde, z.B. J. Dont, P. Rode, R. Kreutzer
- b) 1 Satz aus einer Partita oder Sonate für Violine von J.S. Bach oder ein Satz aus einem Violinkonzert von  
W.A. Mozart
- c) 1 Satz eines Konzerts oder 1 virtuosos Stück oder 1 Satz einer großen Sonate, z.B. M. Bruch, F. Mendelssohn-  
Bartholdy, H. Wieniawski

**VIOLONCELLO**

- a) Tonleiter legato und gebunden sowie Dreiklänge über 4 Oktaven
- b) 1 Etüde mit Daumenaufsatz
- c) 1 Vortragsstück nach freier Wahl

Anlage 2  
zum Studienplan für die Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik an der Universität  
für Musik und darstellende Kunst Graz

**Prüfungsanforderungen für die künstlerische Abschlussprüfung des Bakkalaureatsstudiums-  
Klassik**

(1) Programmanforderungen für den instrumentalen (vokalen) Teil der Bakkalaureatsprüfung (Instrumente in alphabetischer Reihenfolge). Die angegebenen Werke sind als Vorschläge zu verstehen und geben den geforderten Schwierigkeitsgrad wieder.

(2) Eines der eingereichten Werke muss nach 1950 komponiert worden sein.

### **AKKORDEON**

- a) 2 Werke, komponiert vor 1800, z.B. D. Scarlatti: Sonata C-Dur K 159 oder d-Moll K1, J.S. Bach: WTK I Bb-Dur
- b) 2 Originalkompositionen, komponiert nach 1958, z.B. Z. Bargielski: Suite der Tänze und Lieder, T.I. Lundquist: Partita Piccola, A. Kusjakov: Winterbilder
- c) 1 Werk freier Stilistik auch aus dem Bereich der Populärmusik
- d) 2 Kammermusikwerke, davon mindestens 1 mit einem oder mehreren anderen Instrumenten, z.B. H. Valpola: Marilina, B. Holten: The Veils of Pandora

### **BASSTUBA**

- a) 1 Werk für Tuba-solo (unbegleitet), komponiert nach 1950, z.B. M. Arnold: Fantasy for Tuba, D. Babcock: Tuba solo op. 15
- b) 1 Sonate / Konzert (Originalkomposition) zur Gänze und 1 Sonate / Konzert (Original oder Bearbeitung) teilweise oder zur Gänze, z.B. M. Hogg: Sonatine for Tuba, P. Hindemith: Sonate für Tuba, H. Eccles: Sonate
- c) 1 Etüde, z.B. V. Ranieri: Heft IV, V. Grigoriev, W. Jacobs

### **BLOCKFLÖTE**

Die Studierenden haben aus folgenden Bereichen bis zu 8 Werke einzureichen: Solowerke (Etüden), Sonaten, Konzerte, Kammermusik. Auf ausgewogene Instrumentenwahl und größtmögliche stilistische Vielfalt ist zu achten, wobei nicht mehr als 2 Werke aus einem Stilbereich stammen dürfen und 1 Werk nach 1950 komponiert worden sein muss.

Beispiel für eine mögliche Werkauswahl: 2 Solowerke, 3 Sonaten, 1 Konzert, 1 zeitgenössische Komposition, 1 Kammermusikwerk.

### **CEMBALO**

- a) J.S. Bach: aus dem Wohltemperierten Clavier I oder II
- b) 1 großes Cembalowerk von J.S. Bach (z.B. eine der Französischen Suiten oder Italienisches Konzert o.Ä.)
- c) 1 Werk aus dem italienischen oder dem englischen Frühbarock (auf einem italienischen Cembalo)
- d) 1 frühe Sonate von J. Haydn oder ein Clavierwerk eines Bach-Sohnes
- e) 1 Stück freier Wahl, komponiert nach 1950

### **FAGOTT**

- a) 1 Etüde, z.B. L. Milde: 50 Konzertstudien, Heft 1
- b) 1 Werk des Barock, z.B. G.Ph. Telemann: Sonate e-Moll
- c) 1 Werk der Klassik, z.B. A. Kozeluch: Konzert C-Dur
- d) 1 Werk der Moderne, z.B. E. Bozza: Burleske

### **FLÖTE**

- a) 1 Werk, komponiert vor 1750, z.B. J.S. Bach: Sonate E-Dur, G.Ph. Telemann: Suite a-Moll
- b) 1 klassisches oder romantisches Konzert, z.B. J. Haydn: Konzert D-Dur, C. Stamitz: Konzert G-Dur, C. Reinecke
- c) 1 Werk, komponiert nach 1950, z.B. Fukushima: Mei (für Flöte solo)

## **GESANG**

Nachweis des Umgangs mit der Stimme in verschiedenen Stilrichtungen:

- a) 4 Opernarien,
- b) 2 Oratorienarien mit Rezitativ,
- c) 12 Lieder der Vorklassik, Klassik, Romantik, Spätromantik und der Moderne

## **GITARRE**

- a) 4 Etüden verschiedener Stilepochen, z.B. M. Giuliani op.48/8, 15, 16, F. Sor op. 6/3,11,12, H. Villa-Lobos:  
Nr. 6,8,11
- b) 2 Werke der Renaissance, z.B. L. Milan: Fantasie X, J. Dowland: Lachrimae Pavan, L. Narvaez: Diferencias  
sobre „Gaurdame las vacas“
- c) 3 Sätze aus einer Suite oder Fuge von J.S. Bach
- d) 2 Werke der Klassik, z.B. F. Sor: Sonate op. 15, M. Giuliani: Variationen über ein Thema aus Savoyen, A.  
Diabelli: Sonate C-Dur
- e) 2 Werke der Moderne, z.B. A. Uhl: 10 Stücke, R.R. Bennett: Impromptus
- f) 1 Kammermusikwerk, z.B. J.S. Bach: Sonate C-Dur für Flöte und B.c. BWV 1033 (in der Bearbeitung für  
Flöte und Gitarre), F. Burkhart: Toccata für 2 Gitarren, J. Dowland: Come heavy sleep (voc. und git.)

## **HARFE**

- a) 2 Etüden, z.B. F.-J. Dizi: 48 Etüden, Band II; W. Posse: 8 Konzertetüden; E. Schmidt: 6 Etüden
- b) 1 Sonate, z.B. J.L. Dussek: Sonate in c-Moll; P. Hindemith: Sonate; V. Mortari: Sonatine Prodigio; J. Parry:  
Lessons in D
- c) 2 Werke, z.B. M. Glinka: Variationen über ein Thema von Mozart; M. Grandjany: Children`s Hour, op. 23; G.  
Pierné: Impromptu-Caprice; N. Rota: Sarabande e Toccata; C. Salzedo: Whirlwind; L. Spohr:  
Fantasie in c-Moll
- d) 1 zeitgenössisches Werk, z.B. M. Flothuis: Danse élégiaque pour le tombeau d'Orphée; H. Holliger:  
Sequenzen über Johannes I, 32; W. Mathias: 3 Improvisations
- e) 1 Kammermusikwerk, z.B. J. Brahms: Vier Gesänge für Frauenchor, 2 Hörner und Harfe; B. Britten:  
Ceremony of Carlos; J. Krumpoltz: Sonate in F-Dur für Flöte und Harfe; C. Saint-Saëns:  
Fantasie für Violine und Harfe, op. 124
- f) 1 Konzert für Harfe und Orchester, z.B. C. Debussy: Danses; G.F. Händel: Konzert in B-Dur; W.A. Mozart:  
Konzert für Flöte und Harfe

## **HORN**

- a) 1 Etüde, z.B. O. Franz, B.E. Müller, H. Neuling, H. Kling, M. Alphonse, J.F. Gally
- b) 1 Konzert oder Sonate aus der Klassik oder der Romantik, z.B. W.A. Mozart: Konzert Nr. 3 in Es-Dur,  
KV 447
- c) 1 Werk der Moderne, z.B. 1. Satz der Hornsonate von P. Hindemith
- d) 1 kammermusikalisches Werk (Bläserquintett)
- e) 5 Stellen aus der Symphonie- und Opernliteratur

## **KLARINETTE**

- a) 2 Etüden, z.B. A. Uhl: Band 1, R. Jettel: Spezialstudien, Band 1 u. 2
- b) 1 Konzert, z.B. C.M.v.Weber, F. Krommer: Es-Dur op. 36
- c) 1 Sonate, z.B. C. Saint-Saëns, M. Reger
- d) 2 Werke des 20. Jahrhunderts, davon P. Hindemith: Sonate (Pflichtstück) und 1 Solostück,  
z.B. H. Sutermeister, I. Strawinsky, H. Genzmer: Fantasie

## **KLAVIER**

- a) 2 Präludien und Fugen aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach oder ein größeres Werk von  
J.S. Bach
- b) 1 Werk von J. Haydn oder W.A. Mozart\*
- c) 1 Werk von L.v. Beethoven\* (\*eines der beiden Werke muss eine Sonate sein)
- d) 2 virtuose Etüden (davon eine von F. Chopin)
- e) 1 größeres Werk der Romantik oder der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts
- f) 1 nach 1950 komponiertes Werk

## **KONTRABASS**

- a) 2 Etüden, z.B. R. Kreutzer od. J.E. Storch/J. Hrabec: Heft 2
- b) 2 Sonaten aus verschiedenen Stilepochen
- c) 1 klassisches Konzert (ist auswendig vorzutragen)
- d) 1 Satz aus einem Solowerk von J.S. Bach oder H. Fryba (ist auswendig vorzutragen)
- e) 1 Werk, komponiert nach 1950
- f) 1 Satz eines Kammermusikwerks
- g) 2 Orchesterstellen (sind auswendig vorzutragen)

## **OBOE**

- a) 1 solistisches Stück des Barock, z.B. J.B. Loeillet: Sonate G-Dur, G.F. Händel: Sonate c-Moll op. 1/8, A.  
Marcello: Konzert d-Moll
- b) 1 solistisches Werk der Klassik, z.B. E. Eichner: Konzert C-Dur, C. Stamitz: Konzert C-Dur
- c) 1 solistisches Stück der Romantik, z.B. G. Donizetti: Sonate, C.M. v. Weber: Concertino C-Dur
- d) 1 Werk der Moderne bzw. 1 zeitgenössisches Werk, z.B. G. Jacob: Sonatina, J. Takács: Sonata Missoulana  
op. 66

## **ORGEL**

Es ist ein Programm von acht Werken einzureichen, das je zwei Werke der folgenden Gruppen enthält:

- a) Zeit vor J.S. Bach, z.B. D. Buxtehude, N. Bruhns, G. Muffat: eine Toccata aus dem Apparatus musico-organisticus
- b) J.S. Bach: 1 freies Werk, z.B. Präludium und Fuge G-Dur BWV 541, Fantasie und Fuge c-Moll BWV 537, 1  
Choralvorspiel aus den 18 Chorälen
- c) aus der Zeit der Romantik, z.B. M. Reger, C. Franck, F. Schmidt
- d) aus der Zeit nach 1930, z.B. J.N. David, P. Hindemith, O. Messiaen, A. Heiller, P. Eben

## **POSAUNE**

E. Bigot: Impromptu, J. Bergmann: La Femme a Barbe, V. Blazhewich: Konzert Nr. 1 und 2, M. Büttner: Konzert, C.M. von Weber: Romanze, B. Marcello: Sonaten, A. Vivaldi: Sonate Nr. 1, A. Guilmant: Morceau Symphonique, G. Wilkenschildt: Impromptu, J.E. Galliard: Sonaten 1-6, J.E. Barat: Andante und Allegro, R. Boutry: Choral Varie, G. Cesare: La Hieronymus, F. Hidas: Movement, J. Boda: Sonatine, P.M. Dubois: Cortège, W. Schroder: Andante cantabile  
Falls Bassposaune gewählt wird, sollten Werke im gleichen Schwierigkeitsgrad gewählt werden.

## **SAXOPHON**

Vorspiel mehrerer musikalisch und technisch anspruchsvoller Werke. Ein Konzertstück ist zur Gänze vorzutragen. Z.B. A. Desenclos: Prélude, Cadence et finale, P. Creston: Sonata op. 19, R. Jettl: Der vollkommene Virtuose

## **SCHLAGINSTRUMENTE**

*Kleine Trommel*: 1 Etüde, z.B. B. Lyloff (Arhus-Etüde), Ch. Wilcoxon, A. Cirone, Orchesterstudien  
*Pauken*: 1 Etüde, z.B. J. Beck, J. Delecluse: Vingt Etudes, X. Joaquin, R. Hochrainer: 4 Pauken ab Heft 2, H.  
Knauer, Orchesterstudien  
*Xylophon*: 1 Etüde, z.B. J. Delecluse, M. Goldenberg, A. Cirone, Orchesterstudien  
*Vibraphon*: 1 Etüde (4 Schlägel), z.B. M. Schmitt, R. Wiener, B. Molenhof, D. Friedman, Orchesterstudien  
*Marimbaphon*: 1 Etüde (4 Schlägel), z.B. R. Edwards, N. Zivkovic, K. Abe, N. Rosauero, B. Hummel, O.

Musser, J. Smadbeck, M. Schmitt, Bachbearbeitungen, Orchesterstudien  
*Glockenspiel*: Orchesterstudien  
*Drumset/Setup (wahlweise)*: 1 Stück gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl  
1 Konzert nach Wahl, z.B. W. Thärichen, B. Hartl, R. Kurka, B. Hummel

### **TROMPETE**

- a) 1 Etüde, z.B. Th. Charlier, M. Bitch, J.B. Arban: 14 charakteristische / 27 moderne Etüden
- b) 1 klassisches Konzert, z.B. J.N. Hummel, J.G.B. Neruda
- c) 1 Konzert oder 1 Sonate, z.B. A. Arutjunjan, J. Hubeau, K. Pilss, Th. Charlier
- d) 1 Stück nach freier Wahl aus dem Bereich des Jazz bzw. der Populärmusik

### **VIOLA**

Zur Prüfung ist ein Programm einzureichen, das Werke aus folgenden Bereichen enthält:

- a) 3 Etüden, z.B. J. Dont, P. Gavinies, R. Kreutzer, B. Campagnoli
- b) 1 Solosuite, Partita oder Sonate von J.S. Bach
- c) 2 Sonaten aus verschiedenen Stilepochen
- d) 2 Konzerte aus verschiedenen Stilepochen

Eines der oben genannten Werke muss nach 1950 komponiert worden sein. Alle Stücke, mit Ausnahme der Sonaten mit Klavier, müssen auswendig vorgetragen werden.

### **VIOLINE**

Zur Prüfung ist ein Programm einzureichen, das Werke aus folgenden Bereichen enthält:

- a) 3 Etüden, z.B. J. Dont, P. Gavinies, Ch. Dancla
- b) 1 Werk der virtuoson Violinliteratur (Konzertstück, Genrestück)
- c) 2 Sonaten aus verschiedenen Stilepochen
- d) 1 Solosonate oder Partita von J.S. Bach ohne Fuge bzw. Chaconne
- e) 1 Violinkonzert von W.A. Mozart

Eines der oben genannten Werke muss nach 1950 komponiert worden sein. Alle Stücke, mit Ausnahme der Sonaten mit Klavier, müssen auswendig vorgetragen werden.

### **VIOLONCELLO**

- a) 2 Etüden, z.B. A. Franchomme: op. 7, D. Popper: op. 73 Nr. 1, 2, 3, 6, 11, J.L. Duport
- b) 2 Sonaten verschiedener Epochen
- c) 1 Bach-Suite aus Nr. 1-3
- d) 2 Konzerte verschiedener Stile, z.B. J. Haydn: C-Dur, C. Saint-Saëns, D. Milhaud

Anlage 3  
zum Studienplan für die Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik an der Universität  
für Musik und darstellende Kunst Graz

**Prüfungsanforderungen für die künstlerische Abschlussprüfung des Magisterstudiums-Klassik**

(1) Programmanforderungen für den instrumentalen (vokalen) Teil der Magisterprüfung (Instrumente in alphabetischer Reihenfolge). Die angegebenen Werke sind als Vorschläge zu verstehen und geben den geforderten Schwierigkeitsgrad wider.

(2) Eines der eingereichten Werke muss nach 1950 komponiert worden sein.

**AKKORDEON**

- a) 2 Werke, komponiert vor 1800, z.B. D. Scarlatti: Sonata D-Dur K 33 oder d-Moll K141
- b) 2 Originalkompositionen, komponiert nach 1958, z.B. G. Katzer: Toccata, A. Kusjakov: 2. Sonate, E. Krenek: Acco Music
- c) 2 Werke freier Stilistik auch aus dem Bereich der Populärmusik
- d) 2 Kammermusikwerke, davon mindestens 1 mit einem oder mehreren anderen Instrumenten, z.B. J. Koch: Ice breaking, S. Gubaidulina: In croce

**BASSTUBA**

- a) 1 Werk für Tuba-solo, komponiert nach 1950 (unbegleitet), z.B. E. Anderson: Lyri-Tech, D. Terzakis: Stixis III
- b) 1 Sonate / Konzert (Originalkomposition) zur Gänze
- c) 1 Sonate / Konzert (Original oder Bearbeitung) teilweise oder zur Gänze, z.B. A. Wilder: Suite Nr. 1, T.J. Lundquist: Landscape, J. Williams: Concerto, J.S. Bach / W. Hilgers: Sonate Nr. II BWV 622
- d) 1 Etüde (Tuba F – Basstuba), z.B. V. Ranieri: Heft II, O. Blume: Heft III
- e) 1 Etüde (Tuba B – Kontrabasstuba), z.B. V. Blazhevich: Heft II

**BLOCKFLÖTE**

Die Studierenden haben aus folgenden Bereichen bis zu 10 Werke einzureichen: Solowerke (Etüden), Sonaten, Konzerte, Kammermusik. Auf ausgewogene Instrumentenwahl und größtmögliche stilistische Vielfalt ist zu achten, wobei nicht mehr als 2 Werke aus einem Stilbereich stammen dürfen.

Beispiel für eine mögliche Werkauswahl: 1-2 Solowerke, 3 Sonaten, 2 Konzerte, 1-2 zeitgenössische Kompositionen, 1-2 Kammermusikwerke.

**CEMBALO**

- a) 1 repräsentatives Werk aus dem englischen oder italienischen Frühbarock (z.B. W. Byrd, O. Gibbons, Fitzwilliam Virginal Book)
- b) D. Scarlatti: Zwei Sonaten (eine schnelle, eine langsame)
- c) 1 repräsentatives französisches Werk (z.B. eine Suite von L. Couperin, J.H. d'Anglebert, L. Marchand, Fr. Couperin oder J.Ph. Rameau)
- d) J.S. Bach: 1 großes Cembalowerk (eine der 6 Partiten oder eine Englische Suite)
- e) 1 Werk eines Bach-Sohnes
- f) 1 kammermusikalisches Werk mit Generalbass (oder auch mit obligatem Cembalo)
- g) 1 Werk des 20. bzw. 21. Jahrhunderts (z.B. G. Ligeti, Françaix, Kagel, Martinu, Xenaxis o.Ä.)

**FAGOTT**

- a) 1 Werk des Barock, z.B. A. Vivaldi: Konzert a-Moll
- b) 1 Werk der Romantik, z.B. F. David: Concertino in F-Dur
- c) 1 Werk der Moderne, z.B. P. Hindemith: Sonate

**FLÖTE**

Das einzureichende Programm muss Werke aus folgenden Bereichen enthalten:

- a) 1 Werk, komponiert vor 1750
- b) 1 klassisches oder romantisches Konzert
- c) 1 Werk, das zwischen 1800 und 1950 entstanden, oder stilistisch diesem Zeitraum zuzuordnen ist.
- d) 1 Werk, komponiert nach 1950 (es wird ausdrücklich begrüßt, wenn das Stück einer/eines Kompositionsstudierenden der KUG ins Programm genommen wird)

Es ist erwünscht, kammermusikalische Werke in einem der oben genannten Bereiche einzureichen und bei der Prüfung auswendig zu spielen.

## **GESANG**

Der Kandidat/die Kandidatin hat ein Programm einzureichen, das dem eigenen Stimmfach entsprechend ein hohes künstlerisches Niveau hat und bei der Prüfung unter Konzertbedingungen vorzutragen ist.

## **GITARRE**

- a) 1 Suite von J.S. Bach
- b) 2 Werke aus dem Bereich Klassik und Romantik
- c) 2 Werke der Moderne
- e) 1 Kammermusikwerk

## **HARFE**

- a) 2 Konzertetüden
- b) 2 Sonaten im Schwierigkeitsgrad von C.Ph.E. Bach: Sonata; A. Casella: Sonata; E. Krenek: Sonata; G.B. Pescetti: Sonata; G. Taillefaire: Sonata
- c) 2 Werke, z.B. B. Britten: Suite of Harp; A. Caplet: Divertissements; G. Faure: Impromptu, Une Chatelaine; M. Grandjany: Fantaisie sur un thème de Haydn, Rhapsodie; J. Guridi: Viejo zortzico; A. Roussel: Impromptu; B. Salzedo: Scintillation, Variations sur un thème ancien; L. Spohr: Variationen
- d) 1 zeitgenössisches Werk, z.B. B. Andres: Absidioles; C. Rands: Formats 1 – Les Gestes
- e) 1 Kammermusikwerk, z.B. L. Berio: Circles for female voice, harp and 2 percussion players; C. Debussy: Sonate für Flöte, Viola und Harfe; J. Iberg: Trio für Violine, Cello und Harfe, op. 113 – 115
- f) 1 Konzert, z.B. A.F. Boieldieu: Konzert; A. Caplet: Conte Fantastique; A. Ginastera: Concerto; M. Ravel: Introduction und Allegro

## **HORN**

- a) 1 Etüde, z.B. J. Gallay, H. Kling, M. Alphonse, O. Franz
- b) 1 klassischer Werk
- c) 1 romantisches Hornkonzert od. 1 Kammermusikstück der Romantik, z.B. Horn-Trio von J. Brahms op. 40
- d) 1 Werk, komponiert nach 1950
- e) 10 Orchesterstellen aus der Opern- und Symphonieliteratur, wobei eine für hoch F-Horn und eine für Wagner-Tuba sein muss.

## **KLARINETTE**

- a) 1 Konzert, z.B. W.A. Mozart, C.M.v. Weber (Es–Dur, op. 74), L. Spohr
- b) 1 Sonate von J. Brahms
- c) 1 weiteres Werk, z.B. R. Schumann: Fantasiestücke, B. Martinu : Sonatina
- d) 1 Werk des 20. Jahrhunderts, z.B. C. Debussy: Premiere Rhapsody, A. Berg: Vier Stücke op. 5, J. Horowitz: Sonatina
- e) 1 Charakterstück, z.B. J. Françaix: Tema con variazioni, A. Messager: Solo de concours

## **KLAVIER**

Das einzureichende Programm muss Werke verschiedener Stilepochen enthalten. Es wird empfohlen, auch zeitgenössische Werke bei der Programmgestaltung zu berücksichtigen. Das Programm kann auch ein Kammermusikwerk enthalten.

## **KONTRABASS**

Es ist ein Programm einzureichen, das Werke aus folgenden Bereichen enthält:

- a) 1 Etüde im hohen Schwierigkeitsgrad, z.B. Gradus ad Parnassum
- b) 1 Solowerk von J.S. Bach od. H. Fryba (ist auswendig vorzutragen)
- c) 2 Sonaten, davon 1 mit Klavier, aus verschiedenen Stilepochen
- d) 2 Konzerte aus verschiedenen Stilepochen (sind auswendig vorzutragen)
- e) 1 Stück der virtuoson Kontrabass-Literatur (ist auswendig vorzutragen)

- f) 1 Werk, komponiert nach 1950
- g) 1 Kammermusikwerk
- h) 2 Orchesterstellen, darunter eine Solostelle (sind auswendig vorzutragen)

### **OBOE**

- a) 1 Werk aus der Sololiteratur des Barock, z.B. J.S. Bach: Sonate g-Moll BWV 1020, Es-Dur BWV 1031 oder  
ein Kammermusikstück
- b) 1 Werk aus der Sololiteratur der Klassik, z.B. W.A. Mozart: Quartett F-Dur, L.A. Lebrun: Konzert d-Moll
- c) 1 Werk aus der Sololiteratur der Romantik, z.B. K. Pils: Sonate e-Moll, J.W. Kalliwoda: Concertino op. 110  
oder ein Kammermusikstück
- d) 1 solistisches Werk der Moderne, z.B. F. Poulenc: Sonata, B. Britten: 6 Metamorphosen nach Ovid op. 49  
oder ein Kammermusikstück

### **ORGEL**

- a) 2 Werke des 16. bis 18. Jahrhunderts aus verschiedenen Stilbereichen
  - b) 2 freie Werke von J.S. Bach (Präludien, Fantasien, Toccaten, Triosonaten)
  - c) Choralgebundene Werke von J.S. Bach in der Dauer von 15 Minuten
  - d) 2 Werke aus der Zeit von 1780 bis 1930
  - e) 2 Werke des 20. Jahrhunderts, davon eines aus der Zeit nach 1970
- Die Werkgruppen b) oder c) haben zumindest ein Trio zu beinhalten.

### **POSAUNE**

- a) 1 Werk für Soloposaune (Tenor oder Bass) nach freier Wahl, z.B. Tenor: M. Arnold: Fantasy, V. Persichetti:  
Parable, E. Englund: Panorama oder Bass: R. Premru: Prelude & Dance, J.S. Bach:  
Cellosuiten, F. Hidas:  
Meditation
- b) 1 Werk mit Klavierbegleitung, z.B. Tenor: N. Rimsky-Korsakov: Konzert, K. Serocki: Sonatine, F.W. Gräfe:  
Konzert, G.F. Händel: Konzert f-Moll, C. Saint-Saëns: Cavatine, P. Hindemith: Sonata, S. Sulek:  
Vox  
Gabrieli, F. Wagenseil: Konzert, J.B. Loiellet: Sonate g-Moll, F. David: Konzert op. 4, F. Cibulka:  
Suite Nr. 7 oder Bass: E. Sachse: Konzert, E. Bozza: Prelude & Allegro, R. Bariller: Hans de  
Schnokeloch, N.V. Bentzon: Sonate op. 277, G. Wood: Toccata, R. Boutry: Tubachanale,  
Semler-Collery: Barcarole et Chanson, M. Marcello: Sonaten, J. Filas: Romance concertante, E.  
Bozza: New Orleans, R. Spillmann: Konzert

### **SAXOPHON**

Vortrag musikalisch und technisch besonders anspruchsvoller Werke aus verschiedenen relevanten Stilepochen. Z.B. E. Bozza: Etudes caprices, R. Jetti: Der vollkommene Virtuose, J. Ibert: Concertino da camera, R. Bariller: Rhapsodie bretonne

### **SCHLAGINSTRUMENTE**

- Kleine Trommel*: 1 Solostück oder 1 Etüde, z.B. J. Delecluse, D. Heslink, M. Marcovitch, A.F. Riedhammer, R.  
Kettle, G. Gauthreaux
- Pauke*: 1 Solostück oder 1 Etüde, z.B. E. Carter, J. Delecluse, P. Sadlo
- Vibraphon*: 1 Solostück oder 1 Etüde, z.B. R. Wiener, B. Molenhof, D. Friedman
- Marimbaphon*: 1 Solostück oder 1 Etüde, z.B. K. Abe, M. Halt, N.J. Zivkovic, N. Rosau
- Drumset/Setup*: wahlweise 1 Stück, z.B. B. Hummel, P. Lindgren
- 1 Konzert nach Wahl für Pauken, Schlagzeug, Stabspiele oder kombiniertes Schlagwerk, z.B. T. Tanabe, P.  
Creston, A. Jolivet, N. Rosau

## **TROMPETE**

- a) 2 Etüden, z.B. Th. Charlier, M. Bitch, J.B. Arban: 27 moderne Etüden
- b) 1 Konzert oder 1 Sonate, z.B. F. Rauber, P. Hindemith, E. Bozza, J. Francaix
- c) 1 Konzert mit Piccolo-Trompete
- d) 1 Konzert von J. Haydn oder J.N. Hummel
- e) 5-10 Orchesterstellen, z.B. Leonoren-Signale, Maskenball, Carmen, Don Pasquale, Hänsel und Gretel

## **VIOLA**

- a) 2 Capricen oder Etüden, z.B. N. Paganini, J. Dont, Vieux, P. Rode, B. Campagnoli
  - b) 2 Sonaten, davon mindestens eine mit Klavier, aus verschiedenen Stilepochen
  - c) 2 Konzerte aus verschiedenen Stilepochen
  - d) 1 Solowerk von J.S. Bach
- Eines der oben genannten Werke muss nach 1950 komponiert worden sein. Alle Stücke, mit Ausnahme der Sonaten mit Klavier, müssen auswendig vorgetragen werden.

## **VIOLINE**

- a) 1 Werk von Paganini oder 1 Etüde, z.B. J. Dont, H. Wieniawski oder 1 Werk der virtuosens Violinliteratur
  - b) 2 Sätze aus einer Solosonate oder einer Partita von J.S. Bach
  - c) 1 Konzert von W.A. Mozart (KV 216, 218, 219) und ein großes Violinkonzert
  - d) 2 Sonaten, davon mindestens eine mit Klavier, aus verschiedenen Stilepochen
- Eines der oben genannten Werke muss nach 1950 komponiert worden sein. Alle Stücke, mit Ausnahme der Sonaten mit Klavier, müssen auswendig vorgetragen werden.

## **VIOLONCELLO**

- a) 2 Etüden, z.B. D. Popper: op. 73, Servasi: op. 11, A. Piatti: Capricen
- b) 1 Bach-Suite aus Nr. 2-5
- c) 2 Sonaten, eine aus der Klassik, eine aus dem 19. oder 20. Jahrhundert (nach Beethoven)
- d) 2 Konzerte

## **QUALIFIKATIONSPROFIL**

### **für Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz**

#### **Bakkalaureatsstudium**

Ziel des Studiums ist die künstlerische und wissenschaftliche Berufsvorbildung zur Lehrerin/ zum Lehrer für Instrumental- und Gesangsunterricht an öffentlichen und privaten Institutionen wie z.B. Musikschulen, Konservatorien und anderen Bildungseinrichtungen, für die der Abschluss eines solchen Studiums Anstellungsvoraussetzung ist. Im Rahmen des Studienplans werden künstlerische, wissenschaftliche und künstlerisch-pädagogische Lehrveranstaltungen angeboten. Das Qualifikationsprofil einer Instrumental (Gesangs)lehrerin, eines Instrumental (Gesangs)lehrers umfasst im Wesentlichen 3 Kompetenzen:

1. Künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche Kompetenz,
2. fachdidaktische und allgemeinpädagogische Kompetenz,
3. soziale, personale und organisatorische Kompetenz.

Ad 1. Künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche Kompetenz:

Ziel der Ausbildung ist es, die vorhandenen künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die improvisatorischen Möglichkeiten am Instrument (Gesang) auf Basis aktueller künstlerischer und didaktischer Erkenntnisse gezielt zu fördern und so die Grundlage für eine höchstqualifizierte, selbstständige künstlerische Arbeit zu liefern. Darüber hinaus ist für diese eigenständige künstlerische Leistung ein Höchstmaß an kritischer Reflexion zu leisten, für die eine wissenschaftliche Erarbeitung im Vorfeld oder begleitend die Grundlage bietet.

Ad 2. Fachdidaktische und allgemeinpädagogische Kompetenz:

Die fachdidaktische und allgemeinpädagogische Kompetenz umfasst die Fähigkeit zum Erkennen und Vermitteln der komplexen, multidisziplinären Grundlagen des eigenen Fachs im Spannungsfeld gesellschaftlicher Erwartung und Akzeptanz. Auf erziehungswissenschaftlichen Erkenntnissen basierend soll die Möglichkeit geboten werden, mit der Situation des Unterrichts in praktischer Konfrontation fundiert und kreativ umzugehen. Voraussetzung hierfür ist die Fähigkeit, künstlerische Begabungen zu erkennen, richtig einzuschätzen und gezielt zu fördern, auf Basis instrumentalpädagogischer Konzepte das didaktische und methodische Repertoire im Einzel- und Gruppenunterricht zu begründen und zu erweitern, Lern- und Übestrategien zu entwickeln sowie körperliche und motivationale Dispositionen zu fördern.

Ad 3. Soziale, personale und organisatorische Kompetenz:

Die Gesellschaft erwartet in zunehmendem Maß von jeder erzieherisch tätigen Persönlichkeit so genannte Schlüsselqualifikationen (z.B. Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Flexibilität, Initiative), und zwar einerseits in der eigenen Vorbildwirkung der Lehrerin/des Lehrers, wie auch andererseits in deren Entwicklung und Förderung bei der heranwachsenden Generation. Das eigene Können ist dafür nicht ausschließlich Grundlage, sondern weiters das Wissen um die persönliche gesellschaftliche und fachliche Stellung innerhalb der Kunstwelt. In diese Kompetenzen ist darüber hinaus die Fähigkeit des Umgangs und der Nutzung aktueller Informationstechnik integriert, und zwar in künstlerischer, wissenschaftlicher und organisatorischer Hinsicht.

Ziel des Bakkalaureatsstudiums Instrumental(Gesangs-)pädagogik-Jazz ist darüber hinaus das Erlernen einer improvisatorischen Sprache in strukturgebundenem Rahmen und jazzimmanenter Musizierpraxis, wobei auch die wichtigen Spielformen artverwandter Popularmusiken behandelt werden, sowie eine pädagogisch-didaktisch sinnvolle Vermittlung dieser Fähigkeiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen weiters die Fähigkeit besitzen, künstlerische Ideen eigenständig zu formulieren und ihr musikalisches und pädagogisches Schaffen wissenschaftlich fundiert zu reflektieren.

## **Magisterstudium**

Grundlage des Magisterstudiums ist das vorangehende Bakkalaureatsstudium. Daher beziehen sich alle im Qualifikationsprofil des Bakkalaureatsstudiums erwähnten Kompetenzen auch auf das Magisterstudium.

Während im Bakkalaureatsstudium in erster Linie berufspraktische und anwendungsbezogene Kompetenzen vermittelt werden sollen, bietet das Magisterstudium neben der künstlerischen Vervollkommnung am Instrument (Gesang) eine erweiterte und kritische wissenschaftliche und theoretische Reflexion der Instrumentalpädagogik.

Dies äußert sich einerseits in einem das Bakkalaureatsstudium wissenschaftlich und künstlerisch ergänzenden und vertiefenden Fächerkatalog, zum anderen im Abfassen einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Diplomarbeit. Weiters stellt der künstlerische Teil der Diplomprüfung deutlich höhere Anforderungen an das künstlerische Programm und dessen Ausführung.

Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiums sollen daher die im Bakkalaureatsstudium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sich in der künstlerisch, künstlerisch-wissenschaftlichen, fachdidaktischen, allgemeinpädagogischen, sozialen, personalen und organisatorischen Kompetenz ausdrücken, vertiefen und sich der wissenschaftlichen Durchdringung und Reflexion instrumentalpädagogischer Probleme fähig erweisen.

Das Magisterstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik-Jazz baut auf dem Bakkalaureatsstudium auf und beinhaltet eine Vertiefung, Spezifizierung und Erweiterung des bisherigen künstlerischen und pädagogischen Studiums. Die Studierenden werden darüber hinaus angeleitet und befähigt, eigene Arbeiten höchstqualifiziert zu realisieren, um in der Reflexion ihrer Arbeit anwendbare pädagogisch-didaktische Modelle zu entwickeln und anzuwenden.